

## **Lesefassung der Abwassergebührensatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“**

**vom 17. Dezember 2004**

in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung vom 03.05.2006**
- 2. Änderungssatzung vom 28.11.2008**
- 3. Änderungssatzung vom 06.02.2009**
- 4. Änderungssatzung vom 03.12.2010**
- 5. Änderungssatzung vom 25.11.2011**  
**und der**
- 6. Änderungssatzung vom 21.11.2014**

Nachstehend veröffentlicht der Wasserzweckverband „Mittlere Neiße – Schöps“ den Wortlaut der Abwassergebührensatzung in der ab dem 01.01.2015 geltenden Fassung.  
Die Bekanntmachung berücksichtigt:

- Abwassergebührensatzung vom 17. Dezember 2004 (Wochenkurier Weißwasser, Wochenkurier Hoyerswerda vom 29. Dezember 2004)
- 1. Änderungssatzung vom 03. Mai 2006 (Wochenkurier Weißwasser, Wochenkurier Hoyerswerda vom 10. Mai 2006)
- 2. Änderungssatzung vom 28. November 2008 (Wochenkurier Weißwasser, Wochenkurier Hoyerswerda vom 17. Dezember 2008)
- 3. Änderungssatzung vom 06. Februar 2009 (Wochenkurier Weißwasser, Wochenkurier Hoyerswerda vom 11. Februar 2009)
- 4. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2010 (Wochenkurier Weißwasser, Wochenkurier Hoyerswerda vom 15. Dezember 2010)
- 5. Änderungssatzung vom 25.11.2011 (Wochenkurier Weißwasser vom 07.12.2011, Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 23.12.2011, Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Spreetal vom 15.12.2011)
- 6. Änderungssatzung vom 21.11.2014 (Wochenkurier Weißwasser vom 03.12.2014, Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 19.12.2014, Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Spreetal vom 18.12.2014)

Hinweis:

*Diese Lesefassung ist keine öffentliche Bekanntmachung einer Neufassung der Abwassergebührensatzung, sondern hier wurden lediglich alle bisherigen Satzungen redaktionell zusammengefasst.*

*Der veröffentlichte Text dient lediglich als Lesefassung.*

*Der amtliche Satzungstext ist den o.g. Bekanntmachungsorganen zu entnehmen.*

gez. Rüdiger Mönch  
Verbandsvorsitzender

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Im Rahmen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“ (im Folgenden: Zweckverband) für die Einleitung des Schmutzwassers (im Folgenden: Abwasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen folgende Benutzungsgebühren, getrennt nach den Entsorgungsräumen Boxberg, Krauschwitz, Gablenz, Groß Düben, Spreetal und Klitten:

- a) Einleitungsgebühren für die eingeleiteten Abwassermengen (§ 6 Abs. 1)
- b) Grundgebühren für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke (§ 6 Abs. 2).

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Einleitungsgebühr (§ 6 Abs. 1) und der Grundgebühr (§ 6 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Gebührenschildner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschildner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 der Abwassersatzung – AbwS des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ vom 17.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

## **§ 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 8 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
  3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschildner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 der Abwassersatzung – AbwS des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ vom 17.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

## § 5

### Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr (§ 4 Abs. 1) für die Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis ist durch den Gebührenschuldner mittels geeigneter geeichter Messeinrichtungen zu erbringen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 der Abwassersatzung – AbwS des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ vom 17.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids schriftlich beim Zweckverband zu stellen.

## § 6

### Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird beträgt:
  1. Entsorgungsraum Boxberg 2,65 €/m<sup>3</sup>
  2. Entsorgungsraum Krauschwitz 2,55 €/m<sup>3</sup>
  3. Entsorgungsraum Gablenz 3,40 €/m<sup>3</sup>
  4. Entsorgungsraum Spreetal 3,24 €/m<sup>3</sup>
  5. Entsorgungsraum Klitten 2,98 €/m<sup>3</sup>
- (2) Neben der Einleitungsgebühr nach Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Grundstücke eine Grundgebühr erhoben, die getrennt nach Entsorgungsräumen beträgt:

#### 1. im Entsorgungsraum Boxberg

1.1 für eine Wohnung 3,50 €/Monat

1.2 für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung gestaffelt nach Anschlussnennweite des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserentsorgung für

- Qn 2,5	3,50 €/Monat
- Qn 6	10,50 €/Monat
- Qn 10	21,00 €/Monat
- DN 80	84,00 €/Monat
- DN 100	168,00 €/Monat
- DN 150 und darüber	252,00 €/Monat

#### 2. im Entsorgungsraum Krauschwitz

2.1 für eine Wohnung 5,00 €/Monat

2.2 für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung gestaffelt nach Anschlussnennweite des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgung für

- Qn 2,5	5,00 €/Monat
- Qn 6	15,00 €/Monat
- Qn 10	30,00 €/Monat
- DN 80	60,00 €/Monat
- DN 100	120,00 €/Monat
- DN 150 und darüber	180,00 €/Monat

### 3. im Entsorgungsraum Gablenz

3.1 für eine Wohnung 6,80 €/Monat

3.2 Mangels der Existenz von Grundstücken mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung bei Inkrafttreten der Satzung bestand kein Erfordernis für eine Regelung der Grundgebühren gestaffelt nach der Anschlussnennweite.

### 4. im Entsorgungsraum Spreetal

4.1. für eine Wohnung 5,00 €/Monat

4.2. Mangels der Existenz von Grundstücken mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung bei Inkrafttreten der Satzung bestand kein Erfordernis für eine Regelung der Grundgebühren gestaffelt nach der Anschlussnennweite.

### 5. im Entsorgungsraum Klitten

5.1 für eine Wohnung 6,00 €/Monat

5.2 für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung gestaffelt nach Anschlussnennweite des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgung für

- Q <sub>n</sub> 2,5	6,00 €/Monat
- Q <sub>n</sub> 6	12,00 €/Monat
- Q <sub>n</sub> 10	18,00 €/Monat
- Q <sub>n</sub> 15 / DN 50	60,00 €/Monat
bis Q <sub>n</sub> 60 / DN 100	180,00 €/Monat

- (3) Als Wohnung gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung. Jedes Ladengeschäft in einem für Wohnzwecke bestimmten Gebäude gilt als Wohnung.
- (4) Bei überwiegender Nutzung von Grundstücken zu gewerblichen, öffentlichen oder ähnlichen Zwecken bestimmt sich die Grundgebühr allein nach der Anschlussnennweite des Grundstücks-Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgung.

## **§ 7**

### **Starkverschmutzerzuschläge**

Starkverschmutzerzuschläge werden bis zum Erlass anders lautender Satzungsbestimmungen nicht erhoben.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 6 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Vorauszahlungen**

Jeweils zum letzten Tag eines jeden Kalendermonats sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschaft nach § 6 Abs. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Einleitungsgebühr des Vorjahres und die monatliche Grundgebühr zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt und die Grundgebühr nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. des Veranlagungszeitraumes ermittelt.

## **§ 10 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 In-Kraft-Treten, Sonstiges**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

gez. Mönch  
Verbandsvorsitzender Wasserzweckverband „Mittlere Neiße – Schöps“

### **Achtung:**

*Diese Fassung der Abwassergebührensatzung des WZV „Mittlere Neiße – Schöps“ stellt keine rechtsverbindliche Satzung dar. Hierbei handelt es sich um eine Lesefassung d.h. in diesem Exemplar ist der Regelungsgehalt aller vom Verband seit dem 14.12.2004 beschlossenen Änderungssatzungen eingearbeitet und textlich dargestellt.*

*Rechtsverbindlich sind nur diejenigen Änderungssatzungen, die jeweils von der Verbandsversammlung beschlossen wurden.*